

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00660 vom 20. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00660

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00660 du 20 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00660 del 20 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Renten bezü gers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentli chen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesund heitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 1 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesund heits zustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisi onsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Ein spracheentscheid , welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Ren tenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vor zukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen). Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenmin derungspflicht (vgl. BGE 120 V 368 E. 6b, 117 V 275 E. 2b), wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; ZAK 1989 S. 214 E. 1c). Als Ausdruck der allgemeinen Scha den minderungspflicht geht die Pflicht, die notwendigen Schritte zur Selbst ein glie derung zu unternehmen, nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzli chen

Eingliederungsanspruch vor (Urteil des Bundesgerichts 9C_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b).

Für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit der Behandlung oder Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 21 Abs.

E. 2

Die Versicherte erhob am 15. Juni 2015 Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Mai 2015 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihr weiterhin eine halbe Invalidenrente auszurichten. Eventuell sei der Sachverhalt mittels gerichtlichem Obergutachten erneut abzuklären (Urk. 1 S. 1). Subeventuell sei die Sache zur erneuten Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen und entsprechend die Rente für die Dauer der erneuten Abklärung weiter auszurichten (S. 2 oben). Am 3. Juli 2015 reichte der Beschwerdeführer eine weitere ärztliche Stellungnahme (Urk. 7) ein (Urk. 6). Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 zog die Beschwerdeführerin das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung zurück (Urk. 9). Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 19. August 2015 (Urk. 10) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 1. Oktober 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 13. Mai 2015 (Urk. 2) gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten (Urk. 12/140) von keiner Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr aus (S.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin beschwerdeweise (Urk. 1) im Wesentlichen geltend, dass auf das polydisziplinäre Gutachten aus diversen Gründen nicht abgestellt werden könne (S. 4 ff. Ziff. 1-9).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die bisherige halbe Invalidenrente zu Recht einstellte. 3.

3.1

Mit Verfügung vom 25. Januar 2002 wurde der Beschwerdeführerin eine halbe Invalidenrente

ab

1. November 1999 zugesprochen (vgl. Urk. 12/24). Anknüpfungspunkt zur Berechnung der Rentendauer ist entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 3 unten) der Anspruchsbeginn

und somit

der

1. November 1999 und nicht erst der Verfügungszeitpunkt (vgl. dazu BGE 139 V 442 E. 4.2.2.2) . 3.2

Zur Prüfung der Frage der zumutbaren Selbsteingliederung wird auf den Zeitpunkt der rentenaufhebenden Verfügung oder auf den darin verfügbaren Zeitpunkt der Rentenaufhebung abgestellt (BGE 141 V 5 E. 4). Denn

bei Einleitung des Revisionsverfahrens ist der Ausgang der Überprüfung in aller Regel noch offen und die versicherte Person muss namentlich bei den periodisch durchgeführten Revisionen nicht von vornherein mit der Aufhebung ihrer Rente rechnen. Auch die Erstattung des medizinischen Gutachtens kann nicht als massgebend betrachtet werden, da zu diesem Zeitpunkt das Ergebnis der Rentenüberprüfung ebenfalls noch nicht abschliessend feststeht, weil bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades noch weitere Faktoren mitspielen wie beispielsweise die Abklärungen zur Festlegung der anwendbaren Methode oder zu den beruflichen Einsatzmöglichkeiten. Mit Erlass der rentenaufhebenden Verfügung ist jedoch für die versicherte Person ohne Zweifel klar, dass ihr Rentenanspruch unsicher sei und sie sich neu orientieren müsse (BGE 141 V 5 E. 4.2.1). 3.3

Die Beschwerdegegnerin hob die Ausrichtung der halben Invalidenrente auf Grund einer Meldepflichtverletzung rückwirkend per 1. Mai 2011 auf. Zur Begründung führte sie aus, aufgrund der Observationsunterlagen sei ausgewiesen, dass die Beschwerdeführerin spätestens seit Beginn der Observation im Mai 2011 nicht mehr im ursprünglichen Masse eingeschränkt gewesen sei. Daher müsse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich ihr Gesundheitszustand

verbessert habe und sie seither uneingeschränkt arbeitsfähig sei (Urk. 2 S. 3 oben). 3.4

3.4.1

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin liegt hinsichtlich der rückwirkenden Aufhebung der Invalidenrente

jedoch kein ausreichend beurteilbarer und eindeutiger Sachverhalt vor

(vgl. Urk. 12/160 S. 16). 3.4.2

Zunächst hielten die Ärzte des Y.____

im Gutachten vom 22. Mai 2014 (Urk. 12/140) fest, dass

eine retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit retrospektive des Zeitpunkts der attestierten Verbesserung nicht möglich sei (S. 31 unten). 3.4.3

Die Schlussfolgerungen der Beschwerdegegnerin, wonach eine rückwirkende

Beurteilung

anhand des Observationsmaterials möglich sei (vorstehend E. 3.2.1), vermag nicht zu überzeugen.

Der anfängliche Verdacht, welcher die Beschwerdegegnerin dazu erwoog, eine Observation zu veranlassen (Urk. 12/143, Urk. 12/145), liess sich in den Observationsergebnissen überhaupt nicht bestätigen. Gleiches lässt sich der Stellungnahme von Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), entnehmen, welcher in seiner Beurteilung des Observationsmaterials vom 1. November 2011 (Urk. 12/144 S. 6) zum Ergebnis gelangte, dass das Bildmaterial hinsichtlich des gezeigten Aktivitätsniveaus zwar nicht ohne weiteres mit den letzten psychiatrischen Arztberichten vereinbar, die Dauer der Aufnahmen, bei denen die Beschwerdeführerin

gefilmt wurde, jedoch nicht ausreichend sei. Zudem würden die Angaben der Beschwerdeführerin im Abklärungsbericht vom 28. September 2011 zum Tagesablauf (Urk. 12/114 S. 2 Mitte)

in etwa dem

Aktivitätenniveau

entsprechen, welche sich dem Bildmaterial zu entnehmen sei.

Im beobachteten Zeitraum liess sich

kein Verhalten feststellen, welches die Annahme einer Meldepflichtverletzung rechtfertigen würde. Die Beschwerdeführerin wurde innerhalb der Ermittlungsphase vom 4. Mai bis 9. Juni 2011 an insgesamt sieben nicht aufeinander folgenden Tagen beobachtet, wovon lediglich an drei Tagen überhaupt eine Aktivität ausserhalb des

Wohnhauses festge stellt werden konnte. Weiter lässt sich dem Observationsbericht vom 27. Juni 2011 (Urk. 11) entnehmen, dass sich die von der Beschwerdeführerin zurückgelegten Wegstrecken auf wenige Meter im Wohnquartier beschränkten und die Autofahrten, welche lediglich an einem Tag beobachtet werden konnten, nur innerhalb des Wohnortes statt fanden und sich

ebenfalls auf wenige Kilometer und Minuten

beschränkten (S. 11 f. Ziff. 6.1.1).

Dass die Beschwerdeführerin lediglich

an einem einzigen Tag

und auf wenigen Kilometern und für kurze Zeit ein Auto lenkte, rechtfertigt für sich allein die Annahme einer Meldepflichtverletzung nicht. Im Rahmen der Observation liess sich keine Tagesaktivitäten feststellen, welche

der Beschwerdegegnerin nicht schon aus dem Abklärungsbericht vom 28. September 2011 bekannt gewesen waren. Die Aussagen zum Tagesablauf bestätigten sich sogar mehrheitlich.

Im Übrigen ist das Verhalten der Beschwerdegegnerin, welche erst drei Jahre nach der Observation eine Begutachtung in Auftrag gab und von der Offenlegung dessen Ergebnissen gegenüber den Gutachtern zunächst absah, wohl dahingehend zu verstehen, dass sie den Observationsergebnissen offenbar selbst keine derartige Bedeutung beimass. 3.4.

E. 4

So kann die Beschwerdegegnerin auch aus den nachträglich eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Observationsergebnissen (Urk. 12/156, Urk. 12/159) nichts zu ihren Gunsten ableiten. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wie die Gutachter von der beobachteten Tagesaktivität und dem wenig aussagekräftigem Bildmaterial auf eine uneingeschränkte Belastbarkeit des rechten Handgelenks, der rechten Schulter sowie eine minimale Beeinträchtigung der Halswirbelsäule

schlossen (vgl. Urk. 12/156 S. 2 Mitte) . Die Gutachter stützen sich bei ihren Schlussfolgerungen offenbar hauptsächlich auf die nicht- medizinischen Ausführungen und subjektiven Interpretationen der Sachbearbeiterin im Observationsbericht . So konnte die Beschwerdeführerin gerade nicht bei alltäglichen Verrichtungen beobachtet werden (vgl. Urk. 12/156 S. 1 Ziff. 2). Auch eine Beurteilung der Grob- und Feinmotorik ist anhand des wenigen Bildmaterials kaum möglich (Urk. 12/156 S. 1 Ziff. 1). Die Annahme der Gutachter , dass die Beschwerdeführerin bei alltäglichen Verrichtungen priorisierend ihre rechte Hand eingesetzt haben soll , stützt sich offenbar einzig und allein auf das Bedienen des Fahrzeugs, welches nur an einem einzigen Tag beobachtet werden konnte. Aus derart kurzen Beobachtungszeiträumen

ist eine dauerhafte und langandauernde Gesundheitsveränderung kaum rechtsgenügend nachweisbar .

Auch aus dem alleinigen Umstand, dass die Ergebnisse eines Observationsberichtes allenfalls die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin in Frage zu stellen vermögen (vgl. Urk. 12/159 S. 2 Mitte) ,

lässt sich die Annahme einer Meldepflichtverletzung , welche für die betroffene Person weitreichende Konsequenzen nach sich zieht,

noch nicht rechtfertigen.

3.5

Nach dem Gesagten reichen

die Ergebnisse der Observation sowie die daraus gezogenen gutachterlichen Schlussfolgerungen nicht aus, um von einer

Meldepflichtverletzung

auszugehen .

E. 4.1

Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Renteneinstellung mit Verfügung vom 13. Mai 2015 seit mehr als 15 Jahren eine Rente bezog und damit unter den vom Bundesgericht besonders geschützten Bezückerkreis

fällt (vorstehend E. 1.3). Weiter ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in guten Treuen jahrelang eine halbe Invalidenrente bezogen hat und auch nach dem Statuswechsel (vgl. Urk. 12/114 S. 3 Ziff. 2.5) nie einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist (Urk. 12/2 S. 4 Ziff. 6.4.1). Weiter verfügt sie über keine Berufsausbildung (S. 4 Ziff. 6.3). Die Beschwerdeführerin kann somit nicht auf eine gefestigte und unter den heute herrschenden Verhältnissen aktualisierbare berufliche Erfahrung zurückgreifen, welche für die Selbsteingliederung nutzbar gemacht werden kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_768/2009 vom 10. September 2010 E. 4.2). Damit liegt eine erhebliche invaliditätsbedingte arbeitsmarktrechtliche Desintegration auf der Hand, so dass ihr die Selbsteingliederung selbst bei der Annahme einer durch die Gutachter attestierten 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nicht zumutbar erscheint. Weiter ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin vor der Renteneinstellung die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung ernsthaft und umfassend geprüft oder der Beschwerdeführerin diesbezüglich Hilfeleistungen angeboten hätte. Vielmehr hat sie von

der Prüfung und dem Angebot beruflicher Massnahmen gänzlich abgesehen und die Beschwerdeführerin auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen, indem sie festgehalten hat, dass die Beschwerdeführerin noch nicht 55 Jahre alt sei und die Rente auch nicht seit 15 Jahren bezogen habe (Urk. 2 S. 3 Mitte) . Damit ist den bundesgerichtlich geforderten Voraussetzungen zur Aufhebung von langjährigen Renten nicht Genüge getan.

E. 4.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass angesichts der vorliegenden Umstände eine allfällige Renteneinstellung oder Rentenherabsetzung so lange nicht in Frage kommt, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung nicht aktiv gefördert und die Beschwerdeführerin nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet beziehungsweise diese sich nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren entsprechend geweigert hat. Da die Beschwerdegegnerin bislang entsprechende Massnahmen gänzlich unterlassen und die Beschwerdeführerin auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen hat, ist angesichts der mangelnden wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin weiterhin von der bisherigen Erwerbsunfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen, womit sich ein Einkommensvergleich erübrigt.

Dies führt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

E. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 5.2

Ausgangsgemäss steht der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) – ohne Rücksicht auf den Streitwert – nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen ist. In Anwendung dieser Kriterien ist die Parteientschädigung vorliegend auf Fr. 1'200.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. Mai 2015 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin einstweilen weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

E. 7

00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Mosimann
Sager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.